

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Modarta Talent Agency (Bern)

Die Agentur besitzt eine durch das Seco (Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit) erteilte Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung und eine durch das Beco (Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) erteilte Bewilligung zum Personalverleih. Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem/der Kund*in/Auftraggeber*in im Namen und im Auftrag der vermittelten Person (nachfolgend „Talent“ genannt) ab und gegenüber dem Talent im Namen und im Auftrag des/der Geschäftskund*in (nachfolgend „Kund*in/Auftraggeber*in“ genannt).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verhandlungen, welche mündlich oder schriftlich mit Kund*innen/Auftraggeber*innen getätigt wurden. Die Agentur behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Bedarf zu ändern oder zu ergänzen.

Dienstleistungen der Agentur

Konkrete Abkömmlichkeiten seitens Talents werden in der Regel erst abgeklärt, wenn seitens Kund*in/Auftraggeber*in die Konditionen bestätigt wurden, eine konkrete Auftragserteilung stattfand und ein konkretes Auftrags-Datum feststeht (Ausnahmen bilden Wetterbuchungen). Wenn auf Anweisung des/der Kund*in/Auftraggeber*in bereits Verfügbarkeiten mit Talents abgeklärt wurden und der Job schlussendlich nicht stattfindet, verrechnet die Agentur eine Pauschale von mind. CHF 150.00 (Höhe des Betrag je nach bereits geleisteten Aufwänden) für die bereits geleistete Arbeit. Wenn schlussendlich eine Buchung stattfindet, entfällt dieser Zuschlag. Das offerierte Agentur-Honorar pro Talent beinhaltet in der Regel sämtliche Aufwände der Agentur sofern Talents ab Agenturkartei (Webseite oder Ablage) gebucht werden. Jegliche zusätzlichen Castingaufwände für spezifische oder spezielle Looks/Rollen (z.B. für Babys; Kids; Teens; Senior*innen ab 75 Jahren, echte Familien; spezifische, ethnische Gruppen; schwangere Frauen; Zwillinge; Talents mit besonderen Talenten, Skills oder Handycaps sowie Castings für spezifische Körperteile wie Hände, Füsse etc.) sind in der Regel nicht im Agentur-Honorar enthalten und müssen im Vorfeld separat verhandelt werden.

Verwendungsdauer Foto-/Filmmaterial

Bei Buchung jeglicher Art wird in einem ersten Schritt eine maximale Verwendungsdauer von 5 Jahren vergeben. Nach Ablauf dieser Frist (die Meldung für eine Verlängerung der Verlängerung muss mind. 4 Wochen vor Ablauf der Frist seitens Kund*in/Auftraggeber*in erfolgen) kann die Verwendung nach vorgängiger Absprache mit der Agentur und dem Talent und gegen einen entsprechenden Zuschlag (je nach Verlängerungsdauer und Verwendung) verlängert werden. Es wird grundsätzlich keine zeitlich uneingeschränkte Verwendungsdauer vergeben.

Buchungsvereinbarungen

Für jeden Auftrag werden Buchungsvereinbarungen durch die Agentur erstellt. Die Buchungsvereinbarungen gelten als Vertragsvereinbarung zwischen Kund*in/Auftraggeber*in und Talent (die Agentur agiert in der Regel als Vermittler*in, Ausnahme: Personalverleih) und enthalten sämtliche, für den jeweiligen Einsatz notwendigen Informationen. Die Buchungsvereinbarungen werden von dem/der Kund*in/Auftraggeber*in und dem Talent schriftlich per Mail bestätigt und von der Agentur zusammen mit den Bestätigungen als spätere Beweisgrundlage archiviert. Die in den Buchungsvereinbarungen festgelegten Vereinbarungen müssen von beiden Seiten (Talent und Kund*in/Auftraggeber*in) jederzeit eingehalten werden. Abweichungen müssen umgehend mit der Agentur abgesprochen werden.

Verhandlungen

Verhandlungen jeglicher Art sind Sache der Agentur, direkte Verhandlungen zwischen Kund*innen/Auftraggeber*innen und Talents sind unzulässig.

Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Kund*in/Auftraggeber*in und Talent läuft im Vorfeld und nach dem Einsatz grundsätzlich über die Agentur. Die Telefonnummern und Adressen von Talents dienen nur der direkten Kontaktaufnahme bei Notfällen, für gezielte Styling-Abklärungen, zwecks Reiseorganisation und während des Einsatzes vor Ort.

Datenschutz

Das Talent akzeptiert mit der Bestätigung der Buchungsvereinbarungen, dass seine Koordinaten an Kund*innen/Auftraggeber*innen oder andere involvierte Personen (Styling-Team, Assistent*innen, andere Modarta-Talents, etc.) zwecks Auftragskoordination weitergegeben werden. Der/Die Kund*in/Auftraggeber*in inkl. aller involvierten Personen am Auftrag behandeln sämtliche Daten von Talents vertraulich und geben diese nicht an Dritte weiter. Nach Abschluss eines Auftrags werden Telefonnummern von Talents, Kund*innen/Auftraggeber*innen und anderen involvierten Personen grundsätzlich wieder gelöscht. Verwendung/Publizierungen jeglicher Form von echten Vor- oder Nachnahmen, Altersangaben, Wohnorten etc. von Talents dürfen nur nach vorgängiger Absprache und schriftlicher Zusage seitens Agentur/Talent erfolgen.

Einsatz-Rapport/Feedback nach erfolgten Aufträgen

Der/Die Kund*in/Auftraggeber*in reicht der Agentur bis spätestens am nächsten Arbeitstag telefonisch oder per Mail ein kurzes Feedback ein (Zufriedenheit, besondere Vorkommnisse, genaue Einsatzzeit/Höhe der Auszahlung, etc.). Das Talent reicht der Agentur bis spätestens **11.00 Uhr des nächsten Tages** den Einsatz-Rapport per Mail ein (Link zur Rapportvorlage befindet sich in den Buchungsvereinbarungen).

Pünktlichkeit, Auftreten und Vorbereitung seitens Talent

Das Talent verpflichtet sich den Auftrag pünktlich anzutreten, mit einem gepflegten Äusseren am Auftragsort zu erscheinen und sämtliche (in den Buchungsvereinbarungen aufgeführten oder mit der Stylist*in vereinbarten) Outfits/Accessoires an den Einsatz mitzubringen sowie jegliche nötigen Vorbereitungen zum Gelingen des Auftrags zu treffen (frühzeitige Abklärung Reiseroute, auswendig lernen von Scripts bei Sprechrollen etc.).

Optische Veränderungen seitens Talent

Das Talent muss die Agentur im Vorfeld (vor definitiver Zusage des Auftrags) über allfällige optische Veränderungen informieren (Haarlänge/Haarfarbe, Gewichtszunahme/-abnahme, Hautirritationen und Hautunreinheiten jeglicher Art (Akne, Schuppenflechten, Sonnenbrand etc.), neue Tattoos/Piercings etc. Ist dies nicht der Fall und sind die optischen Veränderungen gravierend und für den/die Kund*in/Auftraggeber*in inakzeptabel, kann dieser entschädigungslos auf das Talent verzichten. In diesem Fall informiert der/die Kund*in/Auftraggeber*in umgehend die Agentur, welche sich um einen Ersatz bemüht. Der/Die Kund*in/Auftraggeber*in tätigt in dieser Situation **keine** Foto-/Filmaufnahmen des Talents, ausser 2-3 Portrait- und Ganzkörperfotos (als Beweispflicht für spätere Verhandlungen).

Verspätungen/Rücktritt/Nichterscheinen seitens Talent

Bei Verspätungen des Talents hat dieses die vereinbarte Arbeitszeit nachzuarbeiten. Ist dies nicht möglich und ist die Verspätung gravierend, kann der/die Kund*in/Auftraggeber*in (in Absprache mit der Agentur) auf eine Honorar-Reduktion bestehen. Ein Rücktritt oder Nicht-Erscheinen des Talents nach Bestätigung der Buchungsvereinbarungen wird nicht toleriert und kann rechtliche Schritte nach sich ziehen. Ausnahme bilden Absagen aufgrund höherer Gewalt (Krankheit, Unfall, Streik, Ausfall von Verkehrsmitteln etc.). das Talent ist in diesen Fällen nicht haftbar, auf Verlangen jedoch beweispflichtig.

Styling

Für ein professionelles Styling (Kleider/Make-up/Haare) am Set ist grundsätzlich der/die Kund*in/Auftraggeber*in verantwortlich (z.B. durch das Engagieren von professionellen Stylist*innen). Falls gewünscht wird, dass das Talent seine eigenen Kleider ans Set mitbringt und sich selbst schminkt und frisiert, kann weder das Talent noch die Agentur dafür belangt werden, falls die

mitgebrachten Outfits oder das Styling schlussendlich nicht den Vorstellungen des/der Kund*in/Auftraggeber*in entsprechen. Überdurchschnittlich aufwendige Styling-Abklärungen werden dem/der Kund*in/Auftraggeber*in separat verrechnet.

Buchungen

Eine Buchung ist eine verbindliche Vermittlung oder der verbindliche Verleih eines oder mehrerer Talents der Agentur an Kund*innen/Auftraggeber*innen.

Optionen

Optionen müssen seitens Kund*in/Auftraggeber*in klar als solche deklariert werden. Es handelt sich dabei um provisorische Buchungen, welche von dem/der Kund*in/Auftraggeber*in bis 24h vor dem Einsatz annulliert werden können. Wird die Option seitens Kund*in/Auftraggeber*in nicht aufgelöst, gilt diese automatisch als feste Buchung und obliegt dem Punkt Stornierungen/Absagen. Wenn für ein optioniertes Talent während der Optionszeit eine weitere Anfrage eintrifft, muss sich der/die Kund*in/Auftraggeber*in der ersten Option innert 2-3 Stunden (gilt nur für Wochentage und nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten) für eine definitive Buchung entscheiden.

Fittings

Fittings sind Kleideranproben für definitiv vereinbarte Aufträge (Preise nach Absprache).

Castings

Ein Casting dauert maximal 20 Minuten. An Castings aufgenommene Fotos dürfen nicht veröffentlicht werden. Die Casting-Gebühr beträgt CHF 100.00 (CHF 50.00 für das Talent, CHF 50.00 für die Agentur (plus 20% Sozialleistungen auf das Talent-Honorar bei Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur). Betreffend Spesen gelten die im Punkt "Reisespesen" und "Verpflegung" aufgeführten Konditionen. Die Bezahlung des Talents (Spesen und Honorar) erfolgt in der Regel direkt nach dem Casting in bar. Die Agentur-Gebühr von CHF 50.00 pro Talent für die Agentur wird dem/der Kund*in/Auftraggeber*in plus MWST in Rechnung gestellt.

Offizielle Arbeitszeit/Pausen

Als Arbeitszeit gilt immer die gesamte, von dem/der Kund*in/Auftraggeber*in angesetzte Präsenzzeit des Talents vor Ort (inkl. Briefing, Styling etc.). Pausen gelten auch als Arbeitszeit. Bei einer Buchung ab 5 Stunden hat das Talent Anrecht auf mind. 15-20 Minuten Pause, bei einer Tagesbuchung ab 8 Stunden auf mind. 30-60 Minuten Pause.

Überzeit

Das Talent steht dem/der Kund*in/Auftraggeber*in grundsätzlich für die in den Buchungsvereinbarungen gebuchte Zeit plus 30 Minuten (bei Filmaufnahmen plus 60 Minuten) Reservezeit gegen einen entsprechenden Zuschlag zur Verfügung. Dauert ein Auftrag länger, entscheidet das gebuchte Talent, ob es dem/der Kund*in/Auftraggeber*in gegen die festgelegte Überzeitvergütung länger zur Verfügung stehen kann. Dem/Der Kund*in/Auftraggeber*in werden grundsätzlich pro Auftrag 15 Minuten Kulanzzeit zusätzlich zu der vereinbarten Arbeitszeit gewährt. Jede weitere halbe Stunde wird bei Talents ab 18 Jahren mit CHF 50.00 (bei Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur plus Sozialleistungen) und bei Kids/Teens mit CHF 25.00 verrechnet. Für jede angebrochene halbe Stunde ist der halbe Stundensatz zu zahlen. Jegliche Zuschläge für die Verwendung und Verwendungsdauer (Buyout) sind bereits im vereinbarten Grundhonorar enthalten und werden zur Vereinfachung der Honorarberechnung bei Barzahlung vor Ort nicht in die Überzeit-Entschädigung übertragen. Bei Barzahlungen wird die Überzeit immer mit dem Honorar und den Reisespesen direkt bar vor Ort ausbezahlt. Bei Einsätzen welche kürzer dauern (als anfangs geplant) und wo ein Pauschalhonorar vereinbart wurde, gilt dieses als Mindestpauschale und wird in jedem Fall geschuldet.

Reisespesen

Reisespesen werden ab einem Reiseweg von 50 Kilometern (vom Wohnort zum Einsatzort) erstattet. Eine zusätzliche Reisezeitentschädigung wird nach Absprache ab 150 Kilometer Reiseweg vergütet. Es steht dem Talent frei, wie es anreisen möchte. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der

Reisespesen gilt in der Regel der Ticketpreis mit Halbtax auf www.sbb.ch (ab Wohnort zum Einsatzort und retour). Die Reisezeitentschädigung beträgt CHF 30.00 pro Stunde. Zusätzliche Bus- oder Tramspesen werden nur vergütet, wenn die Nutzung der Verkehrsmittel für die Reise ab Bahnhof zum jeweiligen Auftragsort zwingend nötig ist. Anderweitige Spesen (Taxi, Hotel etc.) kann das Talent nur nach vorgängiger Absprache mit der Agentur und dem/der Kund*in/Auftraggeber*in geltend machen. Bei vereinbarten Reisespesen-Pauschalen sind sämtliche anfallende Reisespesen in der Pauschale inbegriffen. Bei Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur werden auch auf sämtliche Reisespesen 20% Sozialleistungen erhoben, da nicht für alle Reisearten (z.B. GA, Reise mit dem eigenen Auto) entsprechende Quittungen vorgelegt werden können, welche von den Steuerbehörden akzeptiert werden.

Einreichung Reisespesen:

- Zugreisende = Handy-Foto des Tickets zusammen mit dem Einsatz-Rapport einreichen
- GA-Besitzer oder Talents die mit dem Auto anreisen = Preis für das Zugticket 2. Klasse retour mit Halbtax auf www.sbb.ch eruieren und ein Printscreen als PDF zusammen mit Einsatz-Rapport einreichen.

Verpflegung

Der/Die Kund*in/Auftraggeber*in stellt dem Talent bei sämtlichen Einsätzen Getränke (Mineral, Tee, Kaffee) zur Verfügung. Bei einer Tagesbuchung ab 6h hat das Talent zusätzlich Anrecht auf eine angemessene Verpflegung (je nach Einsatzzeiten Mittag-/Abendessen). Kann diese vor Ort durch den/die Kund*in/Auftraggeber*in nicht gewährleistet werden, werden zusätzlich CHF 20.00 – CHF 30.00 pro Talent und Tag (je nach Einsatzdauer) plus 20% Sozialleistungen bei Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur für die Verpflegung ausbezahlt/verrechnet. In diesem Fall organisiert sich das Talent während den Pausen des Auftrags punkto Verpflegung selbst. Talents mit Allergien oder die sich komplett vegan ernähren, melden dies bei Tageseinsätzen bitte frühzeitig der Agentur. In diesen Fällen empfiehlt sich, zusätzlich immer auch ein paar eigene Snacks mitzubringen, da am Set manchmal die Möglichkeit für die Organisation von spezieller/spezifischer Verpflegung fehlt.

Talent-Honorar

Der/Die Kund*in/Auftraggeber*in entschädigt die Dienstleistungen des Talents mit einem Honorar, welches das Arbeitshonorar, die Verwendung und Verwendungsdauer des Foto-/Filmmaterials (Buyout) sowie allfällig entstandene Überzeit und Reisespesen beinhaltet.

Agentur-Gebühr

Der/Die Kund*in/Auftraggeber*in entschädigt die Agentur separat mit einem Agenturhonorar, welches die Vermittlungsprovision und sämtliche Agentur-Aufwände (Casting, Administration, Spesen etc.) enthält. Dem Talent wird seitens Agentur keine Provision in Rechnung gestellt.

Zahlungsvarianten

Die Zahlung des Talent-Honorars erfolgt in der Regel innert max. 30 Tagen via E-Banking direkt durch den/die Kund*in/Auftraggeber*in (vereinbartes Talent-Honorar inkl. entstandener Überzeit und Spesen). In seltenen Fällen zahlt der/die Kund*in/Auftraggeber*in das Honorar auch direkt bar vor Ort nach dem Auftrag. Bei Barzahlung stellt der/die Kund*in/Auftraggeber*in Barquittungen immer im Doppel aus (1 Exemplar für das Talent). Die Agentur-Gebühr wird dem/der Kund*in/Auftraggeber*in separat zuzüglich MWST in Rechnung gestellt. Wenn der/die Kund*in/Auftraggeber*in das Talent direkt zahlt, ist diese/r auch für die korrekte Abwicklung des Sozialversicherungsprozederes verantwortlich.

Erfolgt die Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur (nur nach vorgängiger Absprache mit der Agentur möglich), stellt die Agentur im Namen des Talents Rechnung, überweist dem Talent das Honorar via E-Banking und ist für sämtliches Sozialversicherungsprozedere und die gesetzlich verlangten Versicherungen verantwortlich. Bei dieser Variante wird ein Zuschlag von 20% zuzüglich zum vereinbarten Talent-Honorar inkl. Reisespesen für die Sozialabgaben (inkl. AHV-Anteil Talent, AHV-Anteil Agentur) und für die Abrechnungsaufwände der Agentur fällig.

Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsfrist für Talent-Honorare und das Agenturhonorar beträgt grundsätzlich max. 30 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird ein Verzugszins von 2%, laufend ab Faktura-Datum, geltend gemacht. Die Agentur haftet gegenüber dem Talent nicht für verspätete Kund*innen/Auftraggeber*innen-Zahlungen und ist nicht verpflichtet Vorschüsse auszuführen.

Sozialleistungen/Versicherungen

Alle Verdienste ab CHF 2'300.00 pro Talent pro Kund*in/Auftraggeber*in pro Kalenderjahr müssen auf jeden Fall abgerechnet werden. Verdienste unter CHF 2'300.00 pro Talent/Kund*in/Auftraggeber*in/Kalenderjahr fallen nicht unter die Abrechnungspflicht und werden daher in der Regel nicht abgerechnet. Bei nicht anderslautender Forderung seitens Talents in schriftlicher Form, geht die Agentur von einer Zustimmung dieser Regelung aus. Nachträgliche Forderungen (nachdem der Auftrag bereits abgeschlossen wurde) können nicht berücksichtigt werden. Abrechnungspflichtig ist grundsätzlich immer diejenige Partei, welche das Talent auszahlt. Die Abrechnung ist somit grundsätzlich Sache der Agentur oder des/der Kund*in/Auftraggeber*in. Ausnahme: Das Talent ist als offiziell selbständig als Model bzw. Schauspieler*in angemeldet. In dem Fall rechnet es in der Regel selbst ab. Weitere Infos/Erläuterungen zum Thema liefert die Agentur gerne auf Anfrage.

Versicherungen

In der Regel übersteigt die prozentuale Anstellung des Talents die Grenze von acht Stunden pro Woche (im Jahresschnitt) nicht. Daher ist in der Regel nur der Bereich BU (Berufsunfall) über die Agentur abgedeckt. Für die Versicherung jeglicher Schäden im Bereich des NBU (Nichtbetriebsunfall, z.B. Freizeit), ist das Talent selbst verantwortlich. Anmerkung: Das Talent ist nur bei denjenigen Aufträgen über die Agentur im Bereich BU versichert, in denen die Agentur das Talent zahlt und abrechnet. Bei sämtlichen Jobs, wo das Talent via Kund*in/Auftraggeber*in bezahlt und abgerechnet wird, ist dieser für jegliche Versicherungen verantwortlich. Anmerkung: Talents welche als offiziell selbständig gemeldet sind und auch effektiv selbst abrechnen, sind nicht über die Agentur oder über den/die Kund*in/Auftraggeber*in im BU versichert - und grundsätzlich selbst für sämtliche Versicherungen verantwortlich.

Versteuerung von Einnahmen

Sämtliche Einnahmen sind vom Talent grundsätzlich zu versteuern.

Unterzeichnung zusätzlicher Dokumente am Einsatzort

Es ist nicht gestattet, das Talent jegliche Dokumente (Ausnahmen: Bar-Quittungen oder Copyright-Vereinbarungen, die im Vorfeld mit der Agentur abgesprochen wurden und die exakt die gleiche Verwendung des entstandenen Materials beinhalten wie in den Buchungsvereinbarungen) unterzeichnen zu lassen. Kommt es bei einem Auftrag dennoch zu einer solchen Situation, unterzeichnet das Talent die Dokumente nicht und informiert umgehend die Agentur.

Abzüge Foto-/Filmmaterial

Der/Die Kund*in/Auftraggeber*in stellt der Agentur nach Veröffentlichung des Materials unaufgefordert Foto-/Filmmaterial der veröffentlichten Kampagne in elektronischer Form zu. Dieses wird dem Talent weitergeleitet, sobald sie in der Agentur eingetroffen sind. Kund*in/Auftraggeber*in und Talent kommunizieren betreffend Foto-/Filmmaterial nicht direkt. Bei nichtanderslautender Forderung seitens Kund*in/Auftraggeber*in dürfen Agentur und involvierte Talents während eines Auftrags entstandenes Bild- und Filmmaterial nach der Veröffentlichung zu Referenz- oder Archivzwecken verwenden (z.B. Publizierungen auf der eigenen Webseite, auf den eigenen Social Media Kanälen oder in physischen Showordnern etc.).

Wetterbuchungen

Wetterbuchungen müssen im Vorfeld klar als solche deklariert werden. Der/Die Kund*in/Auftraggeber*in hat Anrecht auf einen zusätzlichen, kostenlosen Ausweichtermin. Für jeden weiteren Ausweichtermin werden 100.00 (CHF 50.00 für das Talent, CHF 50.00 für die Agentur plus 20% Sozialleistungen auf das Talent-Honorar bei Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur)

verrechnet. Wir empfehlen Kund*innen/Auftraggeber*innen bei Wetterbuchungen grundsätzlich von Anfang an mind. 2 Ausweichtermine festzulegen, damit das Shooting schlussendlich auch mit den geplanten Talents stattfinden kann. Falls das Shooting an den (in den Buchungsvereinbarungen festgelegten) Ausweichdaten nicht stattfinden kann, bemühen sich beide Seiten (Kund*in/Talents) um die Findung neuer Ausweichdaten, welche für alle Beteiligten passen. Es besteht seitens Kund*in/Auftraggeber*in jedoch kein Anspruch darauf, dass ein gebuchtes Talent für zusätzliche Ausweichdaten definitiv zur Verfügung steht. Im Gegenzug besteht seitens Talents kein Anspruch darauf, dass die Buchung weiterhin bestehen bleibt, falls sich das Talent zusätzliche Ausweichdaten nicht einrichten kann. In diesem Fall sucht die Agentur für das Talent Ersatz. Für Talents, welche an den zusätzlichen Ausweichdaten (aus nachvollziehbaren Gründen) nicht verfügbar sind, wird eine Aufwandsentschädigung (Freihalten der gebuchten Zeit etc.) von 10% des vereinbarten Arbeitshonorars (Talent-Honorar abzüglich Buyout und Spesen), jedoch mind. CHF 50.00 (plus 20% Sozialleistungen bei Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur) verrechnet.

Verschiebung eines Auftrags

Ist der Auftrag nicht klar als Wetterbuchung deklariert und wird seitens Kund*in/Auftraggeber*in nach einer mündlichen oder schriftlichen Zusage und Festlegung eines fixen Termins verschoben, werden für alle gebuchten Talents zusätzlich zum Honorar CHF 100.00 (CHF 50.00 für das Talent, CHF 50.00 für die Agentur plus 20% Sozialleistungen auf das Talent-Honorar bei Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur) für die entstandenen Aufwände verrechnet. Für Talents, welche am neuen Datum (aus nachvollziehbaren Gründen) nicht verfügbar sind, wird eine Aufwandsentschädigung (Freihalten der gebuchten Zeit, Kommunikation etc.) von 10% des vereinbarten Talent-Honorars exkl. Spesen, jedoch mind. CHF 50.00 (plus 20% Sozialleistungen bei Abrechnung des Talent-Honorars über die Agentur) verrechnet.

Stornierung/Absage einer Buchung

Ist eine Buchung nicht klar als Wetterbuchung deklariert und wird seitens Kund*in/Auftraggeber*in wieder storniert, werden folgende Entschädigungen fällig:

Entschädigung Talent

- Absage bis 7 Tage vorher: 20% des vereinbarten Arbeitshonorars
- Absage bis 6 Tage vorher: 30% des vereinbarten Arbeitshonorars
- Absage bis 5 Tage vorher: 40% des vereinbarten Arbeitshonorars
- Absage bis 4 Tage vorher: 50% des vereinbarten Arbeitshonorars
- Absage bis 3 Tage vorher: 60% des vereinbarten Arbeitshonorars
- Absage bis 2 Tage vorher: 70% des vereinbarten Arbeitshonorars
- Absage bis 1 Tag vorher: 80% des vereinbarten Arbeitshonorars
- Absage am Einsatztag: 90% des vereinbarten Arbeitshonorars

= Plus 20% Sozialleistungen bei Zahlung/Abrechnung des Arbeitshonorars über die Agentur

Entschädigung Agentur

Die Höhe der Entschädigung basiert auf den bereits geleisteten Aufwänden:

- Absage nach bereits geleisteter Offerten-Abwicklung/Festlegung der Konditionen (20% des offerierten Agenturhonorars pro Talent)
- Absage nach bereits geleisteten Casting-Aufwänden ohne Terminabklärungen (40% des offerierten Agenturhonorars pro Talent)
- Absage nach bereits geleisteten Casting-Aufwänden inkl. Terminabklärungen (60% des offerierten Agenturhonorars pro Talent)
- Absage nach bereits erfolgter Abwicklung der Buchungsvereinbarungen (70% des offerierten Agenturhonorars pro Talent)
- Absage am Einsatztag (90% des vereinbarten Agenturhonorars pro Talent)

Abbruch des Shootings/Drehs direkt am Set

Entschädigung Talent

- Reisespesen werden grundsätzlich immer vergütet (sofern der Reiseweg pro Hin- und Rückreise ab Wohnort Talent zum Einsatzort mehr als 50 Kilometer beträgt).

- Die Vergütung des Arbeitshonorars erfolgt je nachdem, aus welchem Grund, von welcher Partei aus und zu welchem Zeitpunkt ein Shooting/Dreh am Set abgebrochen werden musste. Falls das Shooting/der Dreh wegen einem Talent gar nie durchgeführt werden konnte oder aus einem plausiblen Grund bereits nach kurzer Zeit abgebrochen werden musste, wird in der Regel auf die Vergütung des Arbeitshonorars verzichtet.
- Buyouts werden grundsätzlich nur dann ausbezahlt, wenn realisiertes Foto-/und Filmmaterial effektiv zum Einsatz kommt.

Entschädigung Agentur

Die Höhe der Entschädigung basiert auf den bereits geleisteten Aufwänden (siehe Punkt «Stornierung/Absage einer Buchung»).

Falls ein Fotoshooting/ein Dreh wegen einem durch Modarta vermittelten Talent nicht durchgeführt werden konnte, haftet die Agentur in keinem Fall für dadurch entstandene finanzielle Schäden der Kund*in/Auftraggeber*in. Das gilt auch umgekehrt gegenüber dem Talent, falls der/die Kund*in/Auftraggeber*in den Auftrag absagt oder abbricht.

Sachverhalt bei schlussendlicher Nichtverwendung von bereits realisiertem Foto-/Filmmaterial

Entschädigung Talent

- Reisespesen werden grundsätzlich immer vergütet (sofern der Reiseweg pro Hin- und Rückreise ab Wohnort Talent zum Einsatzort mehr als 50 Kilometer beträgt).
- Hat das Shooting/der Dreh stattgefunden und konnte das geplante Foto-/Filmmaterial grundsätzlich realisiert werden, wird in der Regel das volle Arbeitshonorar pro Talent vergütet.
- Buyouts werden grundsätzlich nur dann ausbezahlt, wenn realisiertes Foto-/und Filmmaterial effektiv zum Einsatz kommt.

Entschädigung Agentur

Die Höhe der Entschädigung basiert auf den bereits geleisteten Aufwänden (siehe Punkt «Stornierung/Absage einer Buchung»).

Talent-Reserven

Falls ein Talent durch Krankheit oder Unfall verhindert ist (oder falls sich bei einem Dreh Schwierigkeiten ergeben und ein Talent ausfällt etc.), bemüht sich die Agentur um einen gleichwertigen Ersatz, kann diesen jedoch - vor allem bei kurzfristigen Absagen - nicht garantieren. Bei Aufträgen, bei dem die Absage eines Talents oder der Abbruch eines Fotoshootings/Drehs gravierende Folgen hat (z.B., dass der Auftrag nicht durchgeführt werden kann und dadurch finanzielle Schäden entstehen) liegt es in der Verantwortung des/der Kund*in/Auftraggeber*in, besondere Vorbereitungen (z.B. in Form einer kostenpflichtigen Buchung eines Reserve-Talents, welches sich den Tag/die Tage freihält und zu Hause auf Standby oder am Set präsent ist), zu treffen. Die Agentur haftet in keinem Fall für entstandene, finanzielle Schäden, wenn seitens Kund*in/Auftraggeber*in auf die Buchung eines Reserve-Talents/Back-up verzichtet wurde.

Copyrights Foto-/Filmmaterial

Copyright-Verhandlungen sind immer Sache zwischen Agentur und Kund*in/Auftraggeber*in. Es ist Sache der Person, welche die Buchungsvereinbarungen schriftlich bestätigt (Kund*in/Auftraggeber*in/Produktionsleiterin etc.), die genaue Verwendung/Verwendungsdauer sowie das Datum für die geplante Veröffentlichung des Foto-/Filmmaterials im Vorfeld abzuklären und der Agentur für die Erstellung der Buchungsvereinbarungen mitzuteilen. Die Verwendung des entstandenen Foto-/Filmmaterials darf nur für das/die in den Buchungsvereinbarungen aufgeführte Produkt/Dienstleistung, für den/die aufgeführte/n Kund*in/Auftraggeber*in und für die vereinbarte Verwendung und Verwendungsdauer eingesetzt werden. Die vereinbarte Verwendungsdauer startet ab dem Datum der offiziellen Veröffentlichung der Kampagne (jedoch spätestens 6 Monate nach erfolgtem Shooting/Dreh). Copyrights von Foto-/Filmmaterial gehen grundsätzlich erst nach der Bezahlung des Honorars auf den/die Kund*in/Auftraggeber*in über.

Es ist Sache des/der Kund*in/Auftraggeber*in sich einen Reminder für die Deadline der vereinbarten Verwendungsfrist zu setzen und auch dafür zu sorgen, dass **sämtliches** Bild- und Filmmaterial nach Ablauf der Frist von **sämtlichen** Kanälen entfernt und nicht mehr aktiv zu Werbezwecken eingesetzt wird. Dies natürlich, sofern dies in der Praxis möglich ist. Ausnahmen bilden Aufträge, wo das Material durch Dritte unbeabsichtigt weiterhin verwendet wird und wo eine komplette Kontrolle des Auftraggebers nicht möglich ist (z.B. nationale Präventionskampagnen etc.).

Folgende Verwendungen sind zudem von der vereinbarten, maximalen Verwendungsdauer ausgenommen:

Verwendung für Referenz- oder Archivzwecke

Zum Beispiel Publizierungen auf der eigenen Webseite unter Archiv/Referenzen, Verwendung für eine Rückschau in einem Jahresbericht, alte Blog-Einträge, alte Posts auf Social Media Kanälen wie Facebook, Instagram, Youtube etc. Grundsätzlich gilt: Das publizierte Foto-/Filmmaterial darf nach Ablauf der vereinbarten Verwendungsdauer von dem/der Kund*in/Auftraggeber*in ohne Buyout-Verlängerung nicht neu publiziert, gedruckt oder in irgendeiner Art weiterhin aktiv für kommerzielle Werbezwecke verwendet werden. Das Erstveröffentlichungsdatum muss vor dem Ende der definierten Nutzungsdauer erfolgen.

Copyright-Verletzungen

Wenn seitens Kund*in/Auftraggeber*in vereinbarte Verwendungen nicht eingehalten oder ohne Absprache mit der Agentur erweitert oder verlängert werden, kann dies rechtliche Schritte nach sich ziehen. Die Agentur kann bei Copyright-Verletzungen durch den/die Kund*in/Auftraggeber*in oder durch Dritte für allfällige dadurch entstandene Schäden für das Talent in keinem Fall belangt werden. Bei einer unrechtmässigen Weiterverwendung des Foto-/Filmmaterials durch Dritte (z.B. über Social Media), ist es in der Regel schwierig, den/die Kund*in/Auftraggeber*in dafür haftbar zu machen.

Bei Copyright-Verletzungen ist immer diejenige Person abklärungspflichtig, welche die Buchungsvereinbarungen als Kund*in/Auftraggeber*in per Mail bestätigt hat. Verantwortlich und schadensersatzpflichtig ist in jedem Fall die Partei/Firma, welche den Auftrag/die Kampagne lanciert bzw. die Copyright-Verletzung begangen hat.

Falls Copyright-Verletzungen durch Talents entdeckt werden, informieren diese umgehend die Agentur. Wichtig: Die Agentur braucht vom Talent **einen Link** zum publizierten Foto-/Filmmaterial oder ein **Belegexemplar** (Broschüre/Flyer/Inserat etc.) und vor allem einen **Datumsbeweis**. Die Agentur muss gegenüber dem/der Kund*in/Auftraggeber*in belegen können, dass das Foto-/Filmmaterial zum besagten Zeitpunkt/aktuell effektiv noch öffentlich publiziert war/ist, sprich von dem/der Kund*in/Auftraggeber*in aktiv eingesetzt wird oder wurde, um die dadurch entstandenen Ansprüche geltend machen zu können.

Anmerkung: In der Regel passieren Überschreitungen der Verwendungsdauer seitens Kund*in/Auftraggeber*in nicht absichtlich. Die Agentur bemüht sich als Vermittler*in zwischen beiden Parteien (Kund*in/Auftraggeber*in und Talent) den Sachverhalt zu klären und faire Lösungen für alle Beteiligten anzustreben – was in den meisten Fällen auch gelingt.

Kürzungen/Erweiterungen der Verwendung von Foto-/Filmmaterial

Pro Auftrag wird zwischen Agentur und Kund*in/Auftraggeber*in eine verbindliche Verwendung und Verwendungsdauer des Foto-/Filmmaterials vereinbart. Kürzungen der Verwendung/Verwendungsdauer, welche eine Reduzierung des Talent- oder Agenturhonorars zur Folge hätten, können seitens Kund*in/Auftraggeber*in **nach der schriftlichen Bestätigung der Buchungsvereinbarungen** nicht mehr vorgenommen werden. Eine Erweiterung/Verlängerung der Verwendung/Verwendungsdauer bei Zustimmung des Talents und gegen einen entsprechenden Aufschlag ist möglich, muss jedoch im Vorfeld mit der Agentur neu verhandelt werden. Verlängerung der Verwendungsdauer von Foto-/Filmmaterial nach Ablauf der vereinbarten Frist: Die Kontaktaufnahme für eine Verhandlung einer Erweiterung/Verlängerung von Foto- oder Filmmaterial muss **mind. 4 Wochen** vor Ablauf der Verwendungsdauer seitens Kund*in/Auftraggeber*in erfolgen. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass Talents (oder dessen Angehörigen) Erweiterungen der Verwendungen oder Verlängerungen der Verwendungsdauer nach Ablauf der vereinbarten Frist

ablehnen (z. B. wenn die Veröffentlichung des Foto- oder Filmmaterials für einen Arbeitgeber des Talents ein Problem darstellt, wenn ein Talent aus persönlichen Gründen nicht mehr hinter dem Produkt/der Dienstleistung/den Aufnahmen steht sowie bei Todesfällen etc.).

Werkanmeldungen

Die Meldung von sämtlichen Werken (Fotografie, Musik, visuelle Werke etc.), welche im Rahmen eines Auftrags zum Einsatz kommen, ist Sache des/der Kund*in/Auftraggeber*in.

Direkte Folgebuchungen von Talents

Direkte Folgebuchungen von Talents durch den/die Kund*in/Auftraggeber*in (für zukünftige Aufträge), sind nicht gestattet und können rechtliche Schritte nach sich ziehen.

Verhalten und Image von Talents und Kund*innen/Auftraggeber*innen

Die Agentur ist in keinem Fall für ein allfälliges Fehlverhalten eines Talents vor, während oder nach einem Auftrag verantwortlich und kann auch keine Garantie für ein einwandfreies Image eines Talents abgeben. Die Agentur lehnt daher jegliche Haftung für mögliches Fehlverhalten von Talents oder für allfällige dadurch entstandene Vermögens- oder Imageschäden für Kund*innen/Auftraggeber*innen ab. Dasselbe gilt auch umgekehrt in Bezug auf den/die Kund*in/Auftraggeber*in gegenüber dem Talent.

Die Agentur agiert in der Regel als Vermittler*in (Ausnahme Personalverleih) und kann bei Nicht-Einhaltung von Vereinbarungen durch eine der beiden Parteien (Kund*in/Auftraggeber*in oder Talent) sowie für allfällige dadurch entstandene Schäden in keinem Fall belangt werden. Mit der Bestätigung der Buchungsvereinbarungen per Mail bezeugen Kund*in/Auftraggeber*in und Talent die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben, damit einverstanden zu sein und diese ausnahmslos einzuhalten.

Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Vermittlung/des Personalverleihs ergebenden Streitigkeiten, welche sich durch Vermittlungen/Verleihe oder durch die Organisation von Events ergeben, ist (unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände) Bern. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts.